



Stadt
EINBECK

1. Nachtrag

zur

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 folgenden 1. Nachtrag zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Einbeck vom 25.02.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Gewässer im Gebiet der Stadt Einbeck.
- (2) Diese Verordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- (3) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Stadt Einbeck haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 5 werden die Absätze (5) und (6) angefügt:

§ 5

Tiere

- (5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese, sobald sie älter als 5 Monate ist, zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
Diese Verpflichtung entfällt, sofern der Katze der Zugang ins Freie ausschließlich auf dem eigenen oder zur Wohnung gehörenden Grundstück gewährt wird oder die Katze sich außerhalb des Grundstücks oder der Wohnung im ständigen Einwirkungsbereich der Katzenhalterinnen oder Katzenhalter befindet und dabei nicht freilaufend ist.
Nach der Kennzeichnung im Sinne von Satz 1 ist die Katze bei einem Haustierregister anzumelden.
Als Katzenhalterinnen und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gelten auch diejenigen, die freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.

- (6) Zu Zuchtzwecken innerhalb eines anerkannten Katzenzuchtverbandes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht für Katzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, soweit es nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet ist, bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Einbeck. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der / des Verfügungsberechtigten oder der eigentumsberechtigten Person des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten mit Glut und der Betrieb von Feuerschalen und Feuerkörben. Die Ausnahmen des Absatzes 2 gelten ausschließlich auf Privatgrundstücken.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.
- (4) Über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Bestimmungen (z.B. Immissionsschutzrecht, Nachbarschaftsrecht) bleiben unberührt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz (1), (2) und (3) jeweils Satz 1 wird die Bezeichnung „Nds. SOG“ durch „NPOG“ ersetzt.
- b) In Absatz (1) werden zwischen den Nummern 11. und 12. folgende Nummern 11.1, 11.2 und 11.3 eingefügt:

- 11.1 entgegen § 5 Abs. 5 Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne diese vorher von einem Tierarzt kastrieren zu lassen,

- 11.2 entgegen § 5 Abs. 5 Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne diese mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen,
- 11.3 entgegen § 5 Abs. 5 freilaufende Katzen nicht bei einem Haustierregister angemeldet hat.

Artikel 2

Dieser erste Nachtrag tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Einbeck, 23.06.2021

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 42 vom 30.06.2021